

# Richtlinie für den Verfügungsfonds der Stadt Lengerich

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 das gesamtstädtische Leitbild und das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Innenstadt (ISEK) als Orientierungsrahmen für die zukünftige Stadtentwicklung beschlossen. Das ISEK soll als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch die handlungsleitende Grundlage für zukünftige Entwicklungen in der Lengericher Innenstadt darstellen.

Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch das Engagement der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere das der Innenstadtakteure unterstützt werden. Mit dem Verfügungsfonds als Querschnittsaufgabe wird ein flexibles Budget geschaffen, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereitsteht.

Über die Vergabe der Verfügungsmittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

## 1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel des Verfügungsfonds ist es, durch finanzielle Unterstützung Anreize für privates Engagement in der Lengericher Innenstadt zu schaffen und auf diese Weise die Zusammenarbeit zwischen Stadt und privaten Akteuren zu stärken. Vielerorts zeigen die Erfahrungen, dass private Initiativen einen erheblichen Beitrag zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt leisten können, ihnen jedoch häufig die Mittel zur Umsetzung fehlen.

Bei den zu fördernden Projekten geht es um Projekte und Maßnahmen, die zusätzlich zu den ohnehin von städtischer Seite geplanten und finanzierten Maßnahmen umgesetzt werden. Das private Engagement soll das öffentliche Engagement folglich ergänzen, aber nicht ersetzen. Förderschwerpunkte könnten u.a. Projekte und Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raums (z.B. Bereitstellung von Stadtmobiliar), zur Belebung der Innenstadt (z.B. Ausrichtung eines Abendmarktes an der Stadtkirche) und zur Reaktion auf die Herausforderungen der Digitalisierung bzw. des Onlinehandels sein. Zentrale Koordinierungsstelle für die Einführung, Begleitung und Umsetzung des Verfügungsfonds ist das Citymanagement.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Als Gebietsbegrenzung für den Verfügungsfonds gilt die vom Rat der Stadt Lengerich auf Grundlage des „Integrierten Stadtentwicklungskonzept für den Innenstadtbereich der Stadt Lengerich“ am 07.11.2017 beschlossene Abgrenzung zur Entwicklung und Stärkung der Innenstadt im Förderbereich „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ gem. § 171 b BauGB (*Gebietsabgrenzung ISEK*). Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich Gebietsabgrenzung ISEK gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in **Anlage 1** dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

## 3. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

- 3.1. Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen und Projekte im Fördergebiet der Gebietsabgrenzung ISEK eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für

nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Eine Beispiel-Übersicht von Projekt- und Maßnahmengruppen sind der **Anlage 2** beigefügt.

3.2. Finanzielle Zuwendungen für die in 4.1 und 4.2 aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Maßnahme:

- innerhalb des Fördergebietes der Gebietsabgrenzung ISEK erfolgt,
- mit den Zielen des ISEK in Einklang steht,
- nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure dient,
- das Image und die Identifikation mit der Lengericher Innenstadt fördert und
- eine nachweisbare Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebietes bewirkt.

3.3. Projekte, welche

- Pflichtaufgaben der Stadt Lengerich sind,
- bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- der Gewinnerzielung dienen,
- unbefristet sind oder
- mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,

können grundsätzlich nicht gefördert werden. Nicht förderfähig sind ebenfalls laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellenden, reguläre Personalkosten der Antragstellenden sowie jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

#### 4. Art, Umfang und Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds

4.1. Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wird mit den durch die Bezirksregierung Münster bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.2. Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Mitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

4.3. Es werden für den Verfügungsfonds Städtebaufördermittel (Bund, Land, Kommune) von insgesamt 30.000,00 Euro bereitgestellt, für deren Einsatz mindestens weitere 30.000,00 Euro privater Mittel eingebracht werden müssen. Die Laufzeit entspricht gem. der bereitgestellten Fördermittel zunächst die Jahre 2020 bis 2023. Die Gesamtsumme wird zu gleichen Teilen auf die vier Jahre aufgeteilt. Die Aufteilung ist zwingend.

4.4. Die Maßnahmenförderung aus Mitteln der Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragen Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

4.5. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

#### 5. Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

5.1. Antragsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen. Von der Förderung ausgeschlossen bleiben Personal- und Sachaufgaben der Gemeinde gem. Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 Abs. 5.3 (2) a.

- 5.2. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an das Citymanagement Lengerich zu richten:



Es ist das Antragsformular des Citymanagements Lengerich zu verwenden (s. **Anlage 4** zu dieser Richtlinie). Vor Antragstellung sollte die Beratung des Citymanagements in Anspruch genommen werden.

- 5.3. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller,
- Beschreibung der geplanten Maßnahme/n sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stärkung der Lengericher Innenstadt,
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme,
- Dauer der geplanten Maßnahme,
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme (einschl. der Deckungsmittel).

- 5.4. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert im Antrag, dass die Angaben vollständig und richtig sind und dass die beantragte Maßnahme nicht unter den Ausschluss des 4.4 steht.

- 5.5. Da über die Mittelvergabe durch den Fondsbeirat beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 3 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein.

- 5.6. Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln durch die Stadtverwaltung Lengerich an die Antragstellenden erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500,00 Euro (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gem. § 26 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind zu beachten.

- 5.7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

## 6. Fondsbeirat

- 6.1. Der Fondsbeirat entscheidet über die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds.
- 6.2. Für den Verfügungsfonds soll durch den Fondsbeirat jedes Jahr ein eigener und einfacher Finanzierungs- und Maßnahmenplan mit einer Priorisierung der Maßnahmen erstellt werden.
- 6.3. Das Gremium soll einen Querschnitt der Akteure in der Innenstadt abbilden und sich sowohl aus Vertretern der Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Politik zusammensetzen. Der Stadtrat bestimmt die vertretenen Akteure.
- 6.4. Die Liste der Mitglieder des Fondsbeirates ist **Anlage 3** dieser Richtlinie.
- 6.5. Für jedes ständige Mitglied des Fondsbeirates ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollen möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres

wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Mit Zustimmung des Fondsbeirates ist ein Mitgliederwechsel möglich.

- 6.6. Der Fondsbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Sitzungen sollen einmal im Quartal stattfinden. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Fondsbeirates. Es ist ein Vertreter stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied abwesend ist. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).
- 6.7. Neben Mitgliedern und ihren benannten Vertretern können durch den Fondsbeirat weitere beratende Mitglieder benannt werden, welche ebenfalls an den Sitzungen des Fondsbeirates teilnehmen. Die beratenden Mitglieder tragen zum Querschnitt der Interessen bei. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 6.8. Der Fondsbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

## 7. Bewilligung und Mittelverwendung

- 7.1. Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.
- 7.2. Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Lengerich.
- 7.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Stadt Lengerich in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Fondsbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Diese Vorfinanzierung beträgt max. 30 % des beantragten Zuschusses, höchstens jedoch 1.500,00 Euro.
- 7.4. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- 7.5. Der Fondsbeirat kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen.
- 7.6. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Citymanagement Lengerich zu senden. Der Verwendungsnachweis besteht aus der Dokumentationsvorlage (**Anlage 5**) und insgesamt folgenden Unterlagen:
  - Kurzdokumentation / Erläuterungen zur durchgeführten Maßnahme
  - Fotos zur freien Verwendung
  - Ggfls. Belege der Öffentlichkeitsarbeit
  - Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
  - Alle Originalrechnungen
  - Angebote mit Preisvergleich bei Kosten über 1.500,00 Euro (netto)
- 7.7. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

## 8. Zweckbindungsfrist

- 8.1. Die Zweckbindungsfrist für kleinere bauliche Einzelprojekte beträgt 10 Jahre ab Fertigstellung. Die Zweckbindungsfrist für sonstige investive Maßnahmen (wie z.B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum. Für die übrigen Teilmaßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit der Beendigung der Maßnahme bzw. der Vorlage der Ergebnisse.
- 8.2. Die Zweckbindung ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust durch Selbstverschulden.

## 9. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

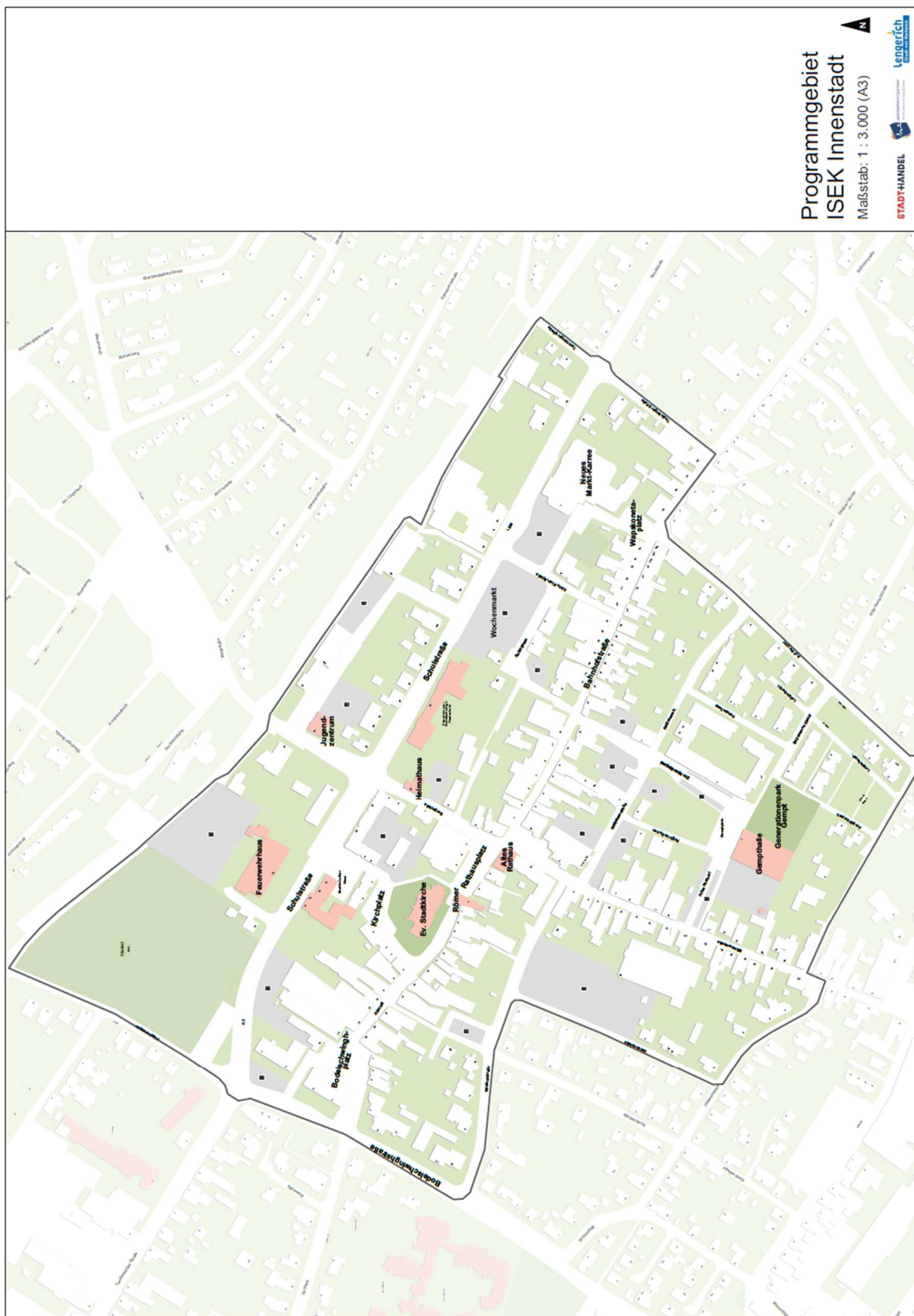
Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## 10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Lengerich in Kraft. Sie gilt für den gesamten Umsetzungshorizont der Maßnahme bis einschließlich zum 31.12.2023.

- Anlage 1: Abgrenzung Fördergebiet / Geltungsbereich der Richtlinie
- Anlage 2: Beispiele: Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Verfügungsfonds
- Anlage 3: Zusammensetzung des Fondsbeirates
- Anlage 4: Antragsformular Verfügungsfonds
- Anlage 5: Formular Verwendungsnachweis

# Anlage 1: Abgrenzung Fördergebiet / Geltungsbereich der Richtlinie



## **Anlage 2:**

# **Beispiele für Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Verfügungsfonds**

### **Investive Maßnahmen (finanzierbar mit 50 % Fördermitteln und 50 % privaten Mitteln)**

- u.a. Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung und Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- Gestaltung von Hinterhöfen
- Aufstellen von Beschilderungs- und Leitsystemen
- Aufstellen von Informationstafeln über den Handelsbesatz (ähnlich wie in Einkaufszentren)
- Aufbau von Informationsterminals
- Gestaltung / Einrichtung von Plätzen
- Zwischennutzung von Baulücken (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)
- sowie weitere Ausstattung, wie z.B.
  - Grün- und Blumengestaltung,
  - Bänke / Verweilmöglichkeiten,
  - Spielgeräte / Spielstationen für Kinder,
  - Bewegungsflächen für Generationen,
  - Gestaltung von Schalt- und Stromkästen,
  - Neugestaltung von Straßenräumen,
  - Kunst im öffentlichen Raum,
  - Bau von öffentlichen Toilettenanlagen.

### **Investitionsvorbereitende Maßnahmen (finanzierbar mit 50 % Fördermitteln und 50 % privaten Mitteln)**

- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-) Flächen
- Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkte: Gestaltung und Nutzung von Immobilien - insbesondere in den Erdgeschosslagen - Zusammenlegung von benachbarten Ladenlokalen, ...)
- Durchführung von Wettbewerben (z.B. für die künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum)
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen
- Beauftragte Dritte, die die Umsetzung des Verfügungsfonds unterstützen oder fachlich begleiten

### **Nicht-investive Maßnahmen (zu 100 % aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds zu finanzieren)**

- Aufbau und Pflege einer Immobiliendatenbank
- Ladenflächenmanagement
- Neugestaltung von Anlieferverkehr
- Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung / Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Einrichten von Gepäckaufbewahrung
- Lieferservice für Kunden

- Marketingaktionen aller Art (Broschüren, Flyer) - insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung
- Parkgebührenerstattung
- Standortbroschüren für Investoren / Immobilieneigentümer
- Kontrolldienste im Quartier
- Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum
- Runde Tische für Makler und Architekten
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- Schaufenstergestaltungsworkshops

Die Aufzählung der Maßnahmen ist insgesamt nicht abschließend.



### Anlage 3: Zusammensetzung des Fondsbeirates

#### Stimmberechtigte Mitglieder des Fondsbeirates

Name	Institution	Vertretung durch
Bürgermeister Wilhelm Möhrke	Stadt Lengerich	Beigeordneter Frank Lammert
	Offensive Lengerich e.V.	
	Werbegemeinschaft Lengerich e.V.	
	Bürgerstiftung Gempt	
	SPD	
	CDU	
	Bündnis 90 / Die Grünen	
	FDP	

#### Beratende Mitglieder des Fondsbeirates

Name	Institution	Vertretung durch
Jürgen Kohne	Stadt Lengerich/Wirtschafts- förderung	Niklas Schulte
Michael Rottmann	Citymanagement Lengerich	
	<i>Weitere beratende Mitglieder können durch den Fondsbeirat benannt werden</i>	

**Anlage 4:**  
**Antragsformular Verfügungsfonds**



Herrn Michael Rottmann  
Münsterstr. 19  
49525 Lengerich

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien für den Verfügungsfonds der Stadt Lengerich

<b>Antragsteller/-in</b> <i>[Einzelperson, Gruppe, Verein, Einrichtung, usw.]</i>
--

**Ansprechpartner**

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	Email-Adresse

<b>Projektname</b>	
--------------------	--

**Räumliche Zuordnung der Maßnahme**

*[wo wird die Maßnahme umgesetzt? / wo findet die Maßnahme statt? / etc.]*

<i>Straße, Hausnummer / Straßenzug</i>	<i>ggfls. Gebäude</i>	<i>PLZ, Ort</i> <b>49525 Lengerich</b>
--	-----------------------	---

**Durchführungszeitraum**

<i>von (Beginn MM/JJJJ)</i>	<i>bis (Ende MM/JJJJ)</i>
-----------------------------	---------------------------

**Maßnahmengruppe**

*[siehe Anlage 2 der Richtlinie]*

- Investive Maßnahmen
  Investitionsvorbereitende Maßnahmen
  Nicht-investive Maßnahmen

### Beschreibung der Maßnahme

*[siehe 5.3 der Richtlinie | sofern nötig, kann ein ergänzendes Beiblatt angefügt werden]*

### Welchen Nutzen und Effekte sollte die Maßnahme für die Stärkung der Lengericher Innenstadt haben?

*[z. B. Stärkung des Zusammenhaltes, etc]*



**Kontoverbindung des / der Antragstellers/in**

Kontoinhaber	Geldinstitut
IBAN DE	
BIC	

Der/die Antragsteller/in versichert mit der Unterschrift, dass die beantragte Maßnahme bedarfsgerecht und sinnvoll ist und vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten aus anderen Quellen, zum Beispiel anderer Fördermittelgeber, geprüft wurden. Weiterhin wird mit der Unterschrift bestätigt, dass die Angaben vollständig und richtig sind und dass die beantragte Maßnahme nicht unter den Ausschluss des 3.4 der Richtlinie steht.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die beiliegende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe, ihr zustimme und mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einverstanden bin.

Abschließend wird auf die Inhalte der Zweckbindungsfrist gemäß Punkt 8 der Richtlinie hingewiesen.

---

*Ort, Datum*

---

*Unterschrift des/der Antragsstellers/in*

**Anlage 5:**  
**Formular Verwendungsnachweis**



Herrn Michael Rottmann  
Münsterstr. 19  
49525 Lengerich

## Verwendungsnachweis Verfügungsfonds Stadt Lengerich

<b>Projektname</b>	
--------------------	--

**Durchführungszeitraum**

<i>von (Beginn MM/JJJJ)</i>	<i>bis (Ende MM/JJJJ)</i>
-----------------------------	---------------------------

**Maßnahmengruppe**

*[siehe Anlage 2 der Richtlinie]*

Investive Maßnahmen

Investitionsvorbereitende  
Maßnahmen

Nicht-investive Maßnahmen

**Antragsteller/-in**

*[Einzelperson, Gruppe, Verein, Einrichtung, usw.]*

--

**Ansprechpartner**

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	Email-Adresse

### Durchführung des Projektes

*[Umsetzungszeitraum, Kooperationspartner, durchgeführte Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit, Abweichungen von den Planungen gem. Antragstellung / sofern nötig, können ergänzende Beiblätter angefügt werden]*

### Zielerreichung

*[Anzahl der erreichten Personen aus der/den Zielgruppen, Erfolgsbewertung, ggf. aufgetretene Schwierigkeiten]*





Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die beiliegende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe, ihr zustimme und mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einverstanden bin.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Antragsstellers/in

**Anlagen:** Anzahl \_\_\_\_\_

- *Fotos zur freien Verwendung (bitte auch digital einreichen)*
- *Ggfls. Belege der Öffentlichkeitsarbeit*
- *Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht*
- *Alle Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis*
- *Angebote mit Preisvergleich bei Kosten über 1.500,00 Euro (netto)*